



Drucksachen-Nr.: **2019/435/F**

Art der Drucksache: Anfrage

Betreff: Umsetzung "Konzept vor Preis - Grundsatzbeschluss zur Vergabe von städtischen Immobilien und Grundstücken" in 2020 und Beteiligung des Stadtrates

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Datum: 18.11.2019

Beratungsfolge:

Stadtrat 04.03.2020

Anfragetext:

Der Stadtrat hat am 05.12.2018 mit der Drucksache 2018/53a mit großer Mehrheit beschlossen, die Vergabe von städtischen Immobilien und Grundstücken grundsätzlich nach Konzept vor Preis zu erledigen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fragt den Oberbürgermeister:

1. Welche Immobilien oder Grundstücke plant die Stadt Weimar in 2020 im Konzeptverfahren zu vergeben?
2. Welche Immobilien oder Grundstücke plant die Stadt Weimar in 2020 nicht nach Konzept zu vergeben und warum nicht?
3. Wie wurde oder wird bei der Übertragung von Immobilien oder Grundstücken der Stadt an städtische Beteiligungen die Vorgabe aus dem Beschlusstext der DS 2018/53a hinsichtlich Veräußerungen an Gesellschaften mit städtischer Beteiligung umgesetzt?
 - Welche Immobilien oder Grundstücke waren bzw. werden bis Ende 2019 betroffen sein?
 - Wurden Immobilien oder Grundstücke an Gesellschaften mit städtischer Beteiligung veräußert oder zur Nutzung übergeben, die nicht den Vorgaben des Beschlusstextes unterworfen wurden, wenn ja, welche und warum (bitte Angabe bis einschließlich Jahresende 2019)?

Beschluss

Datum

Die Anfrage wurde schriftlich beantwortet.

04.03.2020

Stadtverwaltung Weimar

Drucksachen-Nr.	2019/435/F
Einreicher:	Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
Datum der Sitzung:	04.03.2020
Status der Sitzung:	öffentlich
beantwortet durch:	Frau Dr. Kolb

- Es gilt das gesprochene Wort -

Anfrage: **Umsetzung "Konzept vor Preis - Grundsatzbeschluss zur Vergabe von städtischen Immobilien und Grundstücken" in 2020 und Beteiligung des Stadtrates**

Der Stadtrat hat am 05.12.2018 mit der Drucksache 2018/53a mit großer Mehrheit beschlossen, die Vergabe von städtischen Immobilien und Grundstücken grundsätzlich nach Konzept vor Preis zu erledigen.

Frage 1:

Welche Immobilien oder Grundstücke plant die Stadt Weimar in 2020 im Konzeptverfahren zu vergeben?

Antwort:

Die Stadt Weimar beabsichtigt nachfolgende Grundstücke unter Beachtung des Grundsatzbeschlusses "Konzept vor Preis" im Jahr 2020 öffentlich auszuschreiben:

- a) Gemarkung Weimar, Flur 36, Flurstück 128/1 (Am Jakobskirchhof 11)

Bei der vorgenannten Liegenschaft handelt es sich um einen Einzelstandort zur Bebauung mit einem Stadthaus. Die Liegenschaft liegt im Sanierungsgebiet „Innenstadt“. Die öffentliche Ausschreibung erfolgt aufgrund der Lage im Sanierungsgebiet zum Festpreis (= Verkehrswert), so dass die Zuschlagserteilung hier ausschließlich nach dem Konzept erfolgt.

- b) Gemarkung Weimar, Flur 31, Flurstück 26/15 (Schwanseestraße 141)

Bei diesem Grundstück handelt es sich um einen Einzelstandort zum Zweck der Bebauung mit einem Einfamilienhaus. Die beabsichtigte Ausschreibung wird entsprechend des Grundsatzbeschlusses erfolgen.

Frage 2:

Welche Immobilien oder Grundstücke plant die Stadt Weimar in 2020 nicht nach Konzept zu vergeben und warum nicht?

Antwort:

Gegenwärtig sind keine Vergaben außerhalb des Grundsatzbeschlusses beabsichtigt.

Frage 3:

Wie wurde oder wird bei der Übertragung von Immobilien oder Grundstücken der Stadt an städtische Beteiligungen die Vorgabe aus dem Beschlusstext der DS 2018/53 a hinsichtlich Veräußerungen an Gesellschaften mit städtischer Beteiligung umgesetzt?

Antwort:

In derartige Übertragungsverträge wird ein bedingtes Rückforderungsrecht zugunsten der Stadt Weimar Aufnahme finden.

Frage 4:

Welche Immobilien oder Grundstücke waren bzw. werden bis Ende 2019 betroffen sein.

Antwort:

Aufgrund des Beschlusses 2019/083a/A werden im laufenden Kalenderjahr die Staatliche Grundschule „Louis Fürnberg“ und der Pestalozzi-Schulcampus an die Weimarer Wohnstätte GmbH übertragen. Die Übertragungsverträge enthalten zugunsten der Stadt Weimar ein Rückforderungsrecht für den Fall, dass

- a) die Stadt Weimar nicht mehr alleinige Gesellschafterin der Weimarer Wohnstätte GmbH ist,
- b) die entsprechende Schule keine Aufnahme mehr in den Schulnetzplan findet,
- c) der Kaufgegenstand durch den Käufer einer anderen Nutzung zugeführt und nicht mehr als Schule genutzt wird.

Der Rückforderungsanspruch der Stadt Weimar wird dinglich im Grundbuch mittels einer Auflassungsvormerkung gesichert.

Weitere stadtratspflichtige Übertragungen von Immobilien an Gesellschaften mit städtischer Beteiligung erfolgten im laufenden Kalenderjahr durch das Stadtentwicklungsamt/ Abteilung Liegenschaften nicht.

Frage 5:

Wurden Immobilien oder Grundstücke an Gesellschaften mit städtischer Beteiligung veräußert oder zur Nutzung übergeben, die nicht den Vorgaben des Beschlusstextes unterworfen wurden, wenn ja, welche und warum (bitte Angabe bis einschließlich Jahresende 2019)?

Antwort:

Es wurden keine Immobilien oder Grundstücke an Gesellschaften mit städtischer Beteiligung veräußert oder zur Nutzung übergeben, die nicht den Vorgaben des Beschlusstextes (DS-Nr. 2018/53a/A) unterworfen wurden.